Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stild 1.

Jahrgang 1893.

Inhalt der Gesetsammlung.

1. 1. Das zu Berlin am 28. December 1892 ausgegebene 36. Stud ber Befet Sammlung enthalt:

Dr. 9581. Berfügung bes Juftigminifters, betreffenb bie Unlegung bes Grundbuchs für einen Theil ber Begirfe ber Umtegerichte Erfeleng, Blantenheim, Bonn, Gustirden, Rheinbach, Moers, Dulten. Boch, Uhrweiler, Cochem, Meisenheim, Roln, Opladen, Solingen, Ottweiler, Sulgbach Caarbruden, Bolllingen, Trier, Reumagen, Berncaftel und hermesteil. Bom 17. December 1892.

Berordnungen u. Befanntmachungen der Central-Behörden.

1383. Begen Musreichung ber Binsicheine Reihe V zu ben 31/2 prozentigen Diederschlefischen Bweigbahn-Brioritätsobligationen ber Oberichlefifden Gifenbahn und der Binsicheine Reihe V gu den 41/2 progentigen Bartialobligationen ber Somburger Gifenbahn

Die Binsicheine Reihe V Rr. 1 bis 10 gu ben 31/2 progentigen Riederichlefischen Zweigbahn = Brioritätsobligationen ber Oberichtefischen Gifenbahn über die Binfen für die Beit vom 1. Januar 1893 bis 31. December 1897, nebft ben Unweisungen gur Abhebung der folgenden Reihe, sowie die Binsscheine Reihe V Rr. 1 bis 16 gu ben 41/2 prozentigen Partialobligationen der homburger Gifenbahn von 1861 über die Binfen für die Beit vom 1. Januar 1893 bis 31. December 1900 nebft den Unweifungen gur Abbebung ber folgenden Reihe werden vom 5. December d. J. ab von der Ron-trolle der Staatspapiere hierfelbft, Dranienstraße 92|94 unten links, Bormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme ber Sonn- und Fefttage und ber letten 3 Beicaftstage jeden Monats, ausgereicht werben.

Die Binsicheine tonnen bei ber Kontrolle felbft in Empfang genommen oder burch die Regierungshaupttaffen, fowie in Frantfurt a. D. burch die Rreistaffe bejogen werden. Wer die Empfangnahme bei ber Rontrolle felbst wünscht, hat berfelben perfonlich ober burch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Binsicheinanweisungen mit einem Berzeichniffe zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in hamburg bei dem Raiferlichen Boftamte Dr. 1 unentgeltlich zu haben find. Genügt bem Ginreicher eine numerirte Marte als Empfangsbescheinigung, fo ift

Ausgegeben zu Duffelborf am 7. Januar 1898.

bas Bergeichniß einfach, municht er eine ausbrudliche Beicheinigung, fo ift es boppelt vorzulegen. Im letteren Fall erhalten die Ginreicher das eine Exemplar mit einer Empfangebeicheinigung verfeben, fofort gurud. Die Marte oder Empfangsbescheinigung ift bei der Musreichung ber neuen Binsicheine gurudgugeben.

In Schriftmedfel tann bie Rontrolle ber Staatspapiere fich mit den Inhabern ber Bins-

icheinanweifungen nicht einlaffen.

Ber Die Binsicheine burch eine ber oben genannten Brovingialtaffen beziehen will, hat berfelben die Unweifungen mit einem boppelten Bergeichniffe einzureichen. Das eine Bergeichniß wird mit einer Empfangsbeicheinigung versehen, fogleich jurudgegeben und ift bei Mus-handigung der Binsicheine wieder abzuliefern. Formulare gu Diefen Bergeichniffen find bei ben gedachten Brovingialtaffen und ben von ben Roniglichen Regierungen in ben Amtsblattern gu bezeichnenden fonftigen Raffen unentgeltlich ju haben.

Der Ginreichung ber Dbligationen bedarf es gur Erlangung ber neuen Binsicheine nur bann, wenu bie Binsicheinanweifungen abhanden gefommen find: in Diefem Falle find die Obligationen an die Rontrolle ber Staatspapiere ober an eine ber genannten Provingial-

faffen mittels befonderer Gingabe einzureichen.

Berlin, ben 8. November 1892. Ronigliche Bauptverwaltung ber Staatsiculden: v. Soffmann.

Einführung bes Boftauftrags.Ber-3. 1570. tehre mit Schweden.

Bom 1. Januar 1893 ab fonnen im Berfehr mit Schweben Gelder bis zum Meiftbetrage von 730 Rronen im Bege bes Boftauftrags unter ben für ben Bereinsverfehr geltenden Beftimmungen und Gebühren eingezogen werden. Bechfelprotefte werden burch bie Schwedischen Boftanftalten nicht vermittelt. Berlin, W. ben 22. December 1892.

Der Staatsfefretar bes Reichs-Boftamts: Stephan.

Berordnungen u. Befanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4. 3. Bei bem Roniglichen Gymnafium gu Duisburg foll die Stelle eines evangelischen Elementarlehrers neu befest werben. Erforderlich ift insbesondere Die volle Befähigung für den Befang . Unterricht; außerdem i Diejenige für das Turnen wünschenswerth. Das

fangsgehalt beträgt neben 432 Mark Wohnungsgeldzuichus 1400 Mark jährlich und steigt mit je 150 Mark nach 4, 8, 12, 15, 18, 21, 24, 28 Dienstjahren und mit 200 Mark nach 32 Dienstjahren bis zu 2800 Mark.

Melbungen mit Beugniffen find bis zum 20. Januar

1893 bei une einzusenben.

Coblens, ben 21. December 1892. S. C. 16974 Sbnigliches Provinzial-Schulfollegium. 3genplig.

5. 1571. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses
vom 18. d. Mis. dem landwirtsschaftlichen Verein zu
Franksurt a. M. die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit der im April und Oktober nächsten Jahres
daselbst abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Berloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren 2c.
zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien
auszugebenden 120 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen
Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Duffelborf, den 30. December 1892. I. II. A. 8262

Der Regierungs-Präsibent. J. B.: Scheffer. 6. 8. Die Preußische Arzneitage für das Jahr 1893 ist im Berlage von R. Gärtner (Hermann Hehselber) in Berlin erschienen und bei dem Verleger, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. zu beziehen.

Duffelborf, ben 29. December 1892. I. II. M. 8016. Der Regierungs-Prafibent. J. B.: Scheffer.

7. 12. Der Ugnes Bellm zu Blunnbuich, Kreis Moers, ift vorbehaltlich jederzeitigen Biderrufs die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinnenstelle im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worben.

Duffeldorf, den 2. Januar 1893. II. A. I. 8490. Rönigliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung

und Schulwefen: von Terpis.

8. 14. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des herrn Regierungs-Prasidenten in Oppeln vom 7. b. M. ab bis auf Beiteres die Einsuhr von lebenden Schweinen aus ben Kontumazanstalten Bielit-Biala und Steinbruch verboten ist.

Duffelborf, den 3. Januar 1893. I. II. M. 60. Der Regierungs-Prafident. 3 B: Scheffer.

9. 11. Seit dem Jahre 1864 haben die katholischen Bewohner von Frintrop sowie eines Theiles von Dellswig und Bedingrade, Pfarre Borbeck, Kreises Essen, die Gründung eines Rektorates angestrebt, um später zur Bildung eines eigenen Pfarrsystems zu gelangen.

Durch bedeutendes Unwachsen ber Bevolferung ift bas Bedurfnig einer eigenen Pfarrfeelforge bermalen

unabweisbar geworben.

Nachdem nunmehr bie Borbedingungen ber Bfarrerrichtung erfult find, wird nach Anhörung ber Bethei-

ligten verordnet und festgestellt wie folgt:

1. Bu Frintrop, Areis Effen wird eine selbstständige Pfarre errichtet, deren Bezirf in solgender Beise festgesett sein soll. Die Pfarrei Frintrop umfaßt:

a) die gange Rataftergemeinde Frintrop, ferner

b) den an Frintrop angrenzenden Theil ber Rataftertemeinde Dellwig, beffen Grenze nördlich von dem

Buntte, wo bie Bahnhofsftrage bie Gemeinbegrenge swifden Frintrop und Dellwig trifft, burch bie Uge Diefer Strafe geht, bann mit Musichluß bes Rottens Luthe Beinrich genannt, Berstamp, swifden ben Bargellen 765/137, 140 und 778/141 einerfeits und ben Bargellen 707/XI.254, 706/138 und 141 hindurch zu bem Weg von Rothhaus nach Dellwig führt, von ba ber Age dieses Weges bis zu der alten Treibstraße, bem jegigen Bargenbach und bann ber Uge biefes Baches bis zu der Grenze der Gemeinde Bedingrade folgt, fo daß alfo zu der Pfarre Frintrop tommen foll ber gange füblich der Uge der Bahnhofftraße gelegene Theil der Gemeinde Dellwig Flur B. mit Ausnahme ber Ratafterparzellen Rr. 765/137, 766|135, 767/135, 768/134, 140, 775/141, 618/264, 624/0.265, 625/0.265, 620/265, 628/265, 630/265, 626/0.266, 627/0.266, 267, 268, 524/272, 629/266, 270, 271, 739/272, 740/275, 621/273, 628/0.280, 447/280, 742/274, 276, 278, 279, 623/281, 744/282, 244, 743/283, 622/281, 435/285, 436/285, 287, 286, 292/IX.48, 292/IX.47, 292/IX.46, 292/IX.45, 444/288, 292/IX.49, 500/289, 291;

c) den an die Gemeinde Frintrop bezw. Dellwig angrenzenden Theil der Katastergemeinde Bedingrade, dessen Grenze von der jezigen Bestitzung der Wittwe Notthos durch die Aze des Beges geht, welcher in gerader Richtung von dieser Bestitzung zwischen den jezigen Bestitzungen von Johann und heinrich hagedorn hindurch bis zu der Oberhausen-Essener Chaussee führt, von dort in südöstlicher Richtung dis zu der Grenze der Katastergemeinde Bedingrade geht und im übrigen mit der Grenze der genannten Katastergemeinde zusammenfällt. Die beschriebenen Grenzen des Pfarrbezirts sind in der zu dieser Urkunde paraphirten Karte roth punktirt.

2. Die innerhalb bes unter 1 beschriebenen Bezirks wohnenden Katholiken scheiden mit dem Tage der Berkündigung gegenwärtiger Urkunde aus ihrem bisherigen Pfarrverhältnisse zu Borbeck aus und werden Angehörige

der Bfarre Frintrop.

3. Als Pjarrfirche wird der Pjarre Frintrop die Kirche in Frintrop, als Pjarrhaus die bisherige Wohnung des Rektors eigenthümlich überwiesen, sowie auch das übrige für den Rektoratsbezirk Seitens des Kirchenvorstandes zu Borbeck bisher verwaltete kirchliche Vermögen in das Eigenthum der neu errichteten Pfarre Frintrop mit dem Tage der Verkündigung dieser Urkunde übergeht.

4. Das laftenfreie Einkommen bes Pfarrers von Frintrop wird auf 1500 M. festgesetzt und ift durch die jogen. Legrand'iche Stiftung und ein Dotationskapital von siebenzehntausend einhundert und fünfzig Mark sicher-

gestellt.

Roln, ben 16. Oftober 1891. 3.- Mr. 3181.

Der Ergbischof von Roln: † geg .: Philippus.

Die nach ber vorstehenden Urkunde vom 16. Oktober 1891 von dem Erzbischof von Röln firchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung ber Kirchen-

gemeinbe Frintrop wird auf Grund ber von bem Minifter | wegen bestätigt und in Bolljug gesest. ber geiftlichen, Unterrichte- und Mediginalangelegenheiten mittelft Erlasses vom 15. December d. J. — G. II. 5156 Rönigliche Regierung, Lund ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staats (L. S.) und Schulm 10. 18.

Duffeldorf, ben 31. December 1892. П. В. 4064. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwefen: von Terpit.

Regierungsbezirk Duffelborf. Jahr 1892. 52. Jahreswoche vom 25./12. bis 31./12.														and in				
Areis.	Boden.		Influenza.		Dat		Flecks Typhus.				Masern.		Sharlach.		Diphthes rie.		Rindbett- fieber.	
	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- falle.	Bug.	Lobes-	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tebes- fälle.	Bug.	Tobes.
Barmen		_	_	-	6	-	-		-	-	1	-	3	-	10	-	1	-
Cleve	_	_	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	_	3	1	-	-
Trefeld (Land)	-	-	-	-	-	-	-	-		-	33	3	2	-	-	-	-	-
bo. (Stadt)	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	3	-	-	1		-	-
Düffeldorf	10000	TALL IN		PER	15.15					NE P				San I		NACT A		
(Land)	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	11	3	1	-	-	-
Düffelborf			NE T									The last			1.0	-	84	
(Stabt)	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	17	-	-	-	2	1	1	1
Duisburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	15	2		-
Elberfeld	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	8	1	1	1
Effen (Land) .	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	36	5	7	-	26	4	2	1
bo. (Stabt) .	-	-	-	-	2	-	-	-	-		8	-	3	1	21	8	-	-
Beldern	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1		-	-
Gladbach			184		Bien	200	FE									The same		
(Land)			-		25	-			-	1	1		1		4	-	9	
Gladbach	100	1				34				1							4	
(Stadt)	-	1		10 mm	-		-		1	-			1		STEEL STEEL		1	1
Grevenbroich .	-	-		200	1	100	- 10				26	2		1	5	1	75/8	Contract le
Rempen			Total State		Tale I	-	10000	110.56	-		20	2			3	1	return.	- Comment
Bennep	-	-	an ingel	-	1	1	Total P.	0.000	_	_	-30		7		9			1
Moers	- C		O STATE OF				Trans.	Sin a	-				_'		17	3		-
Mülheim	STREET,	-	2		1	_	1650	-			1		1		34	8	1	•1
Reuß			-	-	2	1	Comment of		_		20		1		2	_	_	_
Rees	-	-			2	-					13		200		4			
Remicheid !					Charles of the last of the las						10				14	5	100	
Rubrort			100	The same of						SERVICE STREET	3		1		2	2	1	
Solingen					1					12 14	_		1	-	2	_	1	
			2		16	3					165	13	40	4	184	37	9	6
Summe	and the second	10000	4	-	10	0	The state of the s	-	-	-	100	10	40	*	TOT	0.1	0	0

Borftebenbe Ueberficht wird hiermit gur öffentlichen Renntniß gebracht.

Duffelborf, ben 5. Januar 1893. Dem Civilingenieur D. Reefe in Barmen habe ich die Genehmigung zur Bornahme der in der Bolizeiverordnung vom 28. März 1891, I. II. A. 832, §. 1. f. 2. Abs. vorgeschriebenen Druckproben an den Bindkesseln der Bierdruckapparate ertheilt.

Duffelborf, ben 31. December 1892. I. II. M. 7935.

Der Regierungs-Brafident. J. B.: Scheffer. 12. 17. Mit Einverftandniß bes herrn Miniftere ber geiftlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ungelegenheiten foll die Filial-Apothete gu Orfon im Rreife Moers in eine felbftftandige Apothete umgewandelt werben, welche fpateftens am 20. Februar 1894 gu eröffnen fein wird. Qualificirte Bewerber fordere ich hierdurch auf, fich unter Beifügung

1, ihrer Approbation,

2, ber gehefteten und dronologisch geordneten Gervir-

Der Regierungs-Brafibent. 3. B .: Scheffer. zeugniffe, diefelben find in Uridrift vorzulegen. Etwa gur Borlage gelangende Utteft-Ub. ichriften muffen burch eine öffentliche Beborbe ober einen öffentlichen Beamten eingeln beglaubigt fein, 3, eines Führungsattestes ber Beimathsbehörbe,

4, eines amtlich beglaubigten Rachweises bes jur Errichtung einer Apothete erforderlichen Berm ogens,

5, eines Lebenslaufes

ipateftens binnen 4 Bochen bei mir gu melben. 3ch bemerke ausbrudlich, daß die Bewerbung fich nur auf die vorliegend in Frage tommende Concession, also nicht auf andere Conceffionen beziehen barf, ferner, daß die Notirung bes Bewerbers nur bann erfolgt, wenn bem B werbungsgesuche die fammtlichen vorgeschriebenen Schriftstude angeschloffen find und schließlich, bag eine

Bezugnahme auf die etwa mit einem anderen Bewerbungs. Besuche eingereichten Schriftstude zu unterbleiben hat. Die Uebertragung ber Concession für die felbstftandige Apothete wird nur unter der Bedingung erfolgen, bag der neue Concessionar fich verpflichtet, erforderlichen Falles die in der Filiale befindlichen und erforderlichen brauchbaren Beräthichaften, Befäße und Baarenvorrathe jum Tagpreis ju übernehmen. Falls bie Intereffenten einen Bergleich unter fich nicht erzielen follten, fo werben biefe je einen Sachverftandigen zuzuziehen haben und wurde außerdem diesseits der Ronigliche Rreisphyfifus ju Moers als britter Sachverftandiger jum Bwed ber Abtagirung ernannt werden. Die Roften hat jeder Intereffent gur Salfte gu tragen. Die Feftftellung burch bie Sachverftandigen ift als eine endgultige anzusehen. Der Bewerber hat pflichtmäßig zu verfidern, bag er eine Upothete bisher nicht befeffen hat. Sollte er ichon im Befige einer Upothete gewesen fein, fo ift bie Benehmigung bes herrn Minifters ber geiftlichen, Unterrichtsund Medizinal-Ungelegenheiten gur Bewerbung um Upotheten-Reuanlagen beigufügen. Bewerber, welche erft nach dem Jahre 1880 approbirt find, oder welche fich burch Uebernahme anderweitiger Beschäfte oder Stellungen auf einige Beit ihrem eigentlichen Berufe mehr ober weniger entfremdet haben, fonnen vorausfichtlich nicht berüdfichtigt werben. Berfonliche Borftellungen find zwedlos und haben die Bewerbungen lediglich ichriftlich au erfolgen.

Duffelborf, ben 4. Januar 1893. I. II M. 37. Der Regierungs. Prafibent: J. B.: Scheffer.

13. 13. Die nächste Frühjahrs. Prüfung für ben einjährigfreiwilligen Militärdienst findet am Montag, den 20. März d. J., Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage in dem Dienstgebäude der Königlichen Regierung hier statt.

Gesuche um Zulassung sind spätestens zum 1. Februar b. J. bei uns anzubringen. Examinanden, welche nicht bestanden haben, durfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselben noch vor dem 1. April bes Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit diefer Maggabe barf bie Brufung mehrmals

wiederholt werden.

Sie erstredt sich in jedem Falle nicht blos auf biejenigen Gegenstände, in benen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Bestimmungen ber beutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 bezüglich ber Nachsuchung ber Berechtigung für ben einjährig-freiwilligen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

§. 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung jum einjahrig-freiwilligen Dienft (§. 8) wird burch Ertheilung eines Berechtigungsicheines nach Mufter 17 guerkannt.

nach Mufter 17 zuerkannt.
2. Die Berechtigungsscheine werden von der Brüfungsummission für Ginjährig- Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt. 3. Junge Seeleute von Beruf tonnen bie Berechtigung jum einjährigen Dienft außerbem burch Ablegung ber Steuermannsprufung erwerben (§. 15, 4).

Der Ausweis hieraber erfolgt burch bas von ber guftanbigen Behorbe ausgestellte Beugniß über bie Befabi-

gung jum Seefteuermann.

§. 89. Nachsuchung ber Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst barf im Algemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensiahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Beitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanzugesassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen. Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat

fommission zu erfolgen. Bei nicht Innehaltung bieses Beitpunktes barf ber Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung ber Ersatbehörde britter Instanz ertheilt werden.

bei Berluft bes Unrechtes fpateftens bis jum 1. April

des erften Militarpflichtjahres (§. 22, 2) bei ber Brufungs-

2. Die Berechtigung wird bei berjenigen Brufungsfommission für Einjährig-freiwillige nachgesucht, in beren
Bezirt ber Betreffende gestellungspflichtig sein wurde
(§. 25 und 26).

3. Wer bie Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis jum 1. Februar bes ersten Militarpflichtjahres bei ber unter Biffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melben.

Bwischen bem 1. Februar und bem 1. April bes ersten Militärpslichtjahres eingehende Melbungen bürfen ausnahmsweise von der Prüfungstommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Biffer 3) find beigufügen:

a) ein Geburtszeugniß,

b) eine Erklärung des Baters ober Bormundes über bie Bereitwilligkeit, den Freiwilligen mahrend einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüften sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.*) Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Ghmnasien, Realgmnasien, Ober-Realschulen, Brogymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Bolizeiobrigkeit oder ihre vorgesetze Dienstbehörde ausgustellen ist.

Sammtliche Papiere find im Driginal einzureichen.

Ift die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugniffes wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ift aus ber Urt des Bergehens und der dabei in Betracht tommenden Rebenumftande unter gleichzeitiger Berudsichtigung des

^{*)} Bei Freiwilligen ber seemannischen Bevölferung genügt bie Einwilligungserklarung bes Baters ober Bormunbes (§. 15, 4).

jugenblichen Alters bes Betreffenben Anlaß zu einer milberen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung bes Bestraften eine gute gewesen, so kann berselbe burch die Ersatbehörbe britter Instanz von Beibringung bes Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5 Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für ben einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§. 91) geschehen.

Der Melbung bei ber Brufungstommiffion find baber

entweder

a) die Schulzeugniffe, burch welche die wiffenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden fann, beizufügen oder b) es ist zu erwähnen, daß bieselben nachfolgen, in

welchem Falle bie Ginreichung bis gum 1. Upril aus-

gefest werben barf ober

e) es ift in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Brüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Unl. 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen

Lebenslauf beigufügen.

6. Bon bem Nachweise ber wiffenschaftlichen Befähigung burfen durch die Ersabbehörden dritter Inftang entbunden

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige ber Wissenichaft ober Kunft ober in einer anderen bem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen.

b) Runftverständige ober mechanische Arbeiter, welche in ber Urt ihrer Thätigkeit Hervorragendes leiften,

c) ju Runftleiftungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Buhnen.

Bersonen, welche auf eine berartige Berücksichtigung Unspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugniffe beizusügen. Dieselben sind nur einer Brüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatbehörde britter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungssichen zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund ber Beftimmung bes §. 32, 2f zurüdgestellt worden sind, durfen — mit Genehmigung der Ersatbehörben britter Instanz — während der Dauer der Zurüdstellung (§. 29, 4b) bie Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nach-

luchen.

Beitere Ausnahmen fonnen in besonderen Fallen durch bie Erfagbehörden dritter Inftang genehmigt werden.

Duffeldorf, den 2. Januar 1893. P. C. 30. Ronigliche Brufungstommiffion für Ginjahrig-Freiwillige.

14. 6. Statut ber Feuerwehr-Unfallfaffe ber Rheinproving.

3med bec Raffe.

§.1. Bon ber Rheinischen Provinzial Feuer Societät wird unter Beitritt der Gemeinden der Provinz, innerhalb beren organisirte Feuerwehren bestehen, eine Feuerwehr= unfallfaffe für die Rheinprovinz zu dem Bwede errichtet, ben beim Feuerlöschbienste ober bei ben bafür angeordneten Uebungen (§. 8) beschädigten ober verunglückten Feuerwehrmännern und deren hinterbliebenen nach Maßgabe der Bestimmungen bieses Statuts Entschöbigung zu gewähren. Die Kasse führt ben Namen Feuerwehrunfallfasse der Rheinprovinz und hat ihren Sit in Dufseldorf.

Mittel ber Raffe.

§. 2. Als Stammtapital wird ber Kasse von ber Rheinischen Brovinzial-Fener-Societät aus den Ueberschüssen des Jahres 1890 ber Betrag von 30 000 Mark überwiesen.

Die Zinsen bieses gemäß §. 39 ber Bormunbschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar zu belegenden
Stamt kapitals und die nach §. 6 dieses Statuts zu
leistenden Beiträge bilden die ordentlichen Jahreseinnahmen der Kasse. Reichen dieselben zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so ist der sehlende Betrag dem
Stammkapital zu entnehmen; ergeben sich lleberschüsse der Einnahmen, so sind solche dem Stammkapital zuzuichreiben.

§. 3. Ist bas Stammkapital bis zur Summe von 50 000 Mark angewachsen, so kann eine Ermäßigung der Jahresbeiträge oder eine Erhöhung der Entschöligungsstäte eintreten. Erweisen sich dagegen die Jahresbeiträge als unzureichend und ist das Stammkapital durch die aus demselben gezahlten Zuschüffe bis auf 20 000 Mark verringert, so kann eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Entschädigungsstäte beschlossen werben.

Die Beschluffassung steht in beiben Fällen bem Beirath (§. 11) mit Genehmigung des Auratoriums ber

Brovingial-Feuer-Societat gu.

Mitglieber ber Raffe. §. 4. Jebe Gemeinde, welche ben in ihrem Bezirke bestehenden Feuerwehren bie nach diesem Statut zu gewährenden Entschädigungen sichern und sich dagegen zur Bahlung ber statutgemäßen Beiträge verpflichten will, ift berechtigt, ber Kasse beizutreten.

Als Fenerwehren gelten nur solche freiwillige, Pflichtober Berufswehren, welche ein geschlossens, durch Statut
orgarnisirtes und durch Uniform oder bestimmte Abzeichen erfennbares Corps bilden, das sich zur Husbeleistung bei Branden verpflichtet hat, mit den nöthigen
Geräthen dazu ausgerüstet ist und zu seiner Ausbildung
regelmäßige Uebungen hält.

S. 5. Ob und unter welchen Rebingungen Behren felbsitftandig ohne Bermittelung ber Gemeinden ber Raffe beitreten fonnen, enticheibet ber Beirath.

Beiträge gur Raffe.

S. 6. Die ber Raffe beitretenben Gemeinben bezw. Behren (S. 5) haben an Beiträgen für jedes aktive Mitglied ber Feuerwehren 60 Bf. jährlich im Boraus zu gablen.

Die Brovinzial-Feuer-Societät zahlt als Jahresbeitrag bie Salfte ber von ben Gemeinden bezw. Behren ein-

gezahlten Beitrage.

§. 7. Die Jahresbeitrage ber Gemeinden begiv

Behren sind im Monat Januar im Boraus für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen. Der Zahlung ist ein namentliches Berzeichniß der aktiven Mitglieder der Behr nach dem Bestande am 1. Januar beizusügen. Der Beitritt kann nur mit sammtlichen aktiven Mitgliedern der Behr, nicht auch mit einzelnen Abtheilungen derselben erfolgen.

Bird bie Bahlung ber Jahresbeitrage ungeachtet besfallfiger Mahnung über 4 Bochen hinans verzögert, so hört jebe Berbindlichteit ber Rasse bet betreffenden Ge-

meinde oder Behr gegenüber auf.

Gemeinden bezw. Wehren, welche im Laufe bes Gesichäftsjahres ber Raffe beitreten, haben die Beiträge vom Anfange bes Monats an, in welchem ber Beitritt

erfolgt, ratirlich zu zahlen.

Eine Bermehrung ober Berminberung ber Mitglieberzähl einer Wehr im Laufe des Jahres ändert die für das lettere zu entrichtende Beitragssumme nicht. Die im Laufe des Jahres der Wehr beitretenden Mitglieder gelten als versichert.

Entschädigung, welche die Rasse gewährt. §. 8. Die Rasse gewährt an Entschädigung für Berletzungen oder Erfrankungen, welche sich Mitglieder der der Kasse beigetretenen Feuerwehren im Feuerlöschdienste oder bei den dasur angeordneten Uebungen zuziehen:

a) wenn badurch eine zeitweise Erwerbsunfahigfeit eintritt, für einen Berheiratheten täglich mindestens 1 Mart 50 Bfg., und höchstens 3 Mart,

für einen Unverheiratheten taglich minbeftens 1 Mart

und höchftens 2 Wart.

Dauert die Erwerbsunfähigkeit langer als 16 Bochen, so wird für die fernere Beit der Erwerbsunfähigkeit eine Rente nach ben nachstehend sub b angegebeneu

Säten gewährt.

b) Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente, welche, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige ist, mindestens 30 Mark und höchstens 60 Mark monatlich, wenn die Erwerbsunfähigkeit nur eine theilweise ist, mindestens 20 Mark und höchstens 40 Mark monatlich beträgt.

Un Stelle der Rente fann eine einmalige Abfindung

vereinbart werden.

c) Hat ber Unfall ben Tob bes Feuerwehrmannes zur Folge, so steht ber Wittwe bes Getöbteten so lange sie im Wittwenstande bleibt, eine Rente von mindestens 12 Mark 50 Pfg. und höchstens 25 Mark monatlich und jedem der hinterlassenen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Unterstützung von mindestens 4 Mark 50 Pfg. und höchstens 9 Mark monatlich zu. War der Getöbtete unverheirathet und der einzige Ernährer hülfsbedürstiger Ascendenten oder Geschwister unter 15 Jahren, so kann für diese die gleiche Unterstützung, wie für die Wittwe und Kinder zugebilligt werden. An Stelle der sortlausenden Renten kann durch Vereinbarung eine einmalige Abssindung treten.

d) Die Rur- und Beerdigungstoften bis zur Sohe von je 50 Mart, soweit für biefelben nicht Rrantenober Sterbetaffen aufzutommen haben.

Die Höhe ber zu gewährenden Entschädigungen und Menten wird in jedem einzelnen Falle nach den Erwerbs., Bermögens und Familienverhältniffen des Verunglücken bezw. seiner hinterbliebenen, sowie unter Verücksichtigung der aus anderen Kassen oder Fonds denselben zusließenden Entschädigungen oder Unterstühungen bemessen.

Treten in den Berhältniffen, nach benen die Entschädigung bemessen worden ist, Beränderungen ein, so fönnen die bewilligten Beträge den anderweiten Berhältniffen entsprechend erhöht oder herabgesett werden. In besonderen Fällen können ausnahmsweise auch höhere Säpe, als vorstehend sestgesett, gewährt werden.

§. 9. Der Entschädigungsanspruch fällt fort:
a) wenn ber Unfall von bem Beschädigten absichtlich herbeigeführt worden ift,

b) wenn der Unfall eine Folge von Ungehorsam, Truntenheit ober grober Fahrlässigfeit des Beschädigten war,

c) wenn ber lettere seine Genesung burch Fahrlässigfeit ober Nichtbeachtung ärztlicher Borschriften behindert ober verzögert, ober wenn er durch unwahre Angaben über die Beranlassung und Art seiner Berletung ober Erfrankung die Kasse zu hintergehen versucht.

Berwaltung ber Raffe.

S. 10. Die laufende Berwaltung der Raffe wird unter Mitwirtung eines Beirathes (§. 11) durch den Direktor der Provinzial-Feuer-Societät geführt und die Unfallkasse durch denselben nach Außen vertreten.

§. 11. Der Beirath besteht unter bem Borsite bes Direktors ber Societät aus 4 Mitgliedern, von denen 2 aus Bertretern der ber Kasse angehörenden Gemeinden und 2 aus Mitgliedern der betheiligten Feuerwehren von dem Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät jedesmal auf 3 Jahre ernannt werden. In gleicher Beise sind 4 Stellvertreter zu ernennen.

Von den aus den betheiligten Feuerwehren zu entnehmenden Mitgliedern bezw. Stellvertretern muß ein Mitglied bezw. Stellvertreter dem Feuerwehrverband der Rheinprovinz, so lange ein solcher aus mindestens 50 Behren in der Provinz besteht, angehören.

§. 12. Der Beirath wird mittelft ichriftlicher, die Tagesordnung enthaltender Einladung von dem Borssiehnden berusen und faßt seine Beschlüsse nach Stimmensmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Borsihenden den Ausschlag.

Der Beirath ift beichluffähig, wenn außer bem Borfibenden 2 Mitglieder anwesend find. In eiligen Sachen tann bie Beichluffaffung auf ichriftlichem Wege herbei-

geführt werden.

S. 13. Ueber die Bewilligungen von zeitweisen. Entsichädigungen, sowie über Bergütung von Kurs und Beserdigungskosten entscheibet der Societätsdirektor. Gegen die Entscheidung des letzteren steht die Beschwerde an das Kuratorium der Societät offen und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Provinzialausschuß. Ueber alle anderen Bewilligungen entscheidet der Beirath; die Beschwerden gegen seine Entscheidung gehen an das Kuratorium der Societät und die Berufung

gegen die Enticheibung bes letteren an ben Provingial-

Der Rechtsweg ift überall ausgeschloffen.

8. 14. Bon jedem Unfalle, für welchen eine Enticabigung beansprucht wird, ift bon bem Burgermeifter oder bon bem Borftande ber Feuerwehr burch Bermittelung bes Burgermeifters binnen langftens 8 Tagen nach bem Unfalle dem Direttor ber Societat Ungeige gu erftatten, und ift berfelben ein Bericht über Urt und Unlag bes Unfalles, geeignetenfalls unter Beifugung eines arztlichen Utteftes beigufügen. Außerdem ift burch Bescheinigung bes Burgermeifters ober in fonftiger Beife ber nachweis über bie Sohe ber Ginbufe, welche ber Berlette burch ben Unfall in feinem täglichen Berbienfte erleibet und über fonft burch benfelben ihm ermachsenben Nachtheile zu erbringen; bei Lohnarbeitern ift außerdem ber Durchschnittsbetrag bes im letten Bierteljahr gezahlten Lohnes durch den Arbeitgeber gu bescheinigen. Much ift ber Societatebirettor befugt, alle gur Beurtheilung ber Entichabigungspflicht nothwendigen Ermittelungen, insbesondere auch die argtliche Unter-judung bes Beschädigten auf Roften ber Raffe vornehmen zu laffen.

§. 15. Die Zahlung ber Entschädigung erfolgt, sobald dieselbe festgestellt ist, in der Regel direkt an den Beschädigten bezw. an die Angehörigen des Gerödteten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des betreffenden Bürgermeisters. — Renten werden monatlich im Boraus, Kur- und Beerdigungskosten nach Borlage der bezüglichen, von der Ortsbehörde für ihre Richtigkeit belcheinigten Rechnungen gezahlt.

§. 16. Die gewählten Mitglieder des Beirathes erhalten für die Theilnahme an den Situngen außerhalb ihres Bohnortes Erfat der Reisekoften und 9 Mark

Tagegelber aus der Unfallfaffe.

Der letteren fallen auch die durch die Berwaltung der Kasse entstehenden Portotosten zur Last; alle übrigen mit der Berwaltung verbundenen Kosten trägt die Provinzial-Feuer-Societät.

§. 17. Als Rechnungsjahr ber Kaffe gilt bas Kalenderjahr.

Die Kassengeschäfte werben nach Anweisung bes Societätsdirektors von der Kasse der Societät besorgt; lettere hat über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben gesondert Buch und Rechnung zu führen und die Jahresrechnung zu legen, welche nach Prüfung durch den Beirath dem Kuratorium der Societät zur Dechargirung vorzulegen ist.

Die Resultate ber Jahresrechnung find ben ber Raffe angehörenden Gemeinden und Behren mitzutheilen.

Austritt aus der Kasse. §. 18. Jeder zur Kasse gehörenden Gemeinde oder Wehr steht mit dem Absause des Geschäftsjahres nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung der Austritt aus der Kasse frei. In gleicher Weise kann burch Be-

aus der Raffe frei. In gleicher Beise fann burch Besichluß des Beiraths jeder Gemeinde oder Behr die Mitgliedschaft zur Kaffe unter Angabe der Gründe gefündigt werden. Ueber Beschwerden gegen diesen Beschluß ent-

icheibet bas Kuratorium ber Societät enbgültig. Ausscheibende Gemeinden ober Wehren haben auf bas vorhandene Bermögen ber Kaffe keinen Anspruch.

Menderungen bes Statuts.

§. 19. Aenderungen des Statuts tönnen nach Anshörung des Beiraths und des Kuratoriums der Propinzial-Feuer, Societät durch Beschluß des Provinzial-Landtags ersolgen und bedürsen der staatlichen Genehmigung. Dieselben treten mit dem nächsten Geschäftsiahre in Kraft, nachdem sie vorher durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht worden sind.

g. 20. Die Auflösung ber Raffe tann burch den Bro-

vingial Landtag beschloffen werden.
Der Auflösungsbeschluß bebarf ber ftaatlichen Be-

nehmigung.

Die vorhandenen Mittel der Raffe find alebann gunächst zur Dedung ber Berbindlichkeiten der letteren, insbesondere gur Leistung der ftatutgemäß festgestellten

Entichadigungen und Renten gu bermenden.

Bon dem etwa noch verbleibenden Ueberschuß ist zunächst das von der Brovinzial-Feuer-Societät der Kasse überwiesene Stammkapital (§. 2) zu erstatten, der alsdann noch übrigbleibende Rest aber nach Maßgabe der geleisteten Beiträge unter die Gemeinden und Wehren und die Provinzial-Feuer-Societät zu vertheilen.

Borübergehende Bestimmung.

S. 21. Die Raffe tritt in Wirksamfeit, sobald die Betheiligung von mindestens 3000 Feuerwehrleuten erklart und gesichert ift.

Der Zeitpunft bes Beginnes ihrer Thatigfeit, ebenso wie bieses Statut, werben burch bie Umteblatter ber

Proving öffentlich befannt gemacht.

Das vorstehende Statut, welches am 10. v. Mts. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt worden ist, wird hierdurch unter dem Sinzufügen befannt gemacht, daß die Feuerwehr-Unfall-Kasse, nachdem mehr als 3000 Feuerwehrleute den Beitritt zu berselben erklärt haben, mit dem heutigen Tage in Birksamkeit getreten ist.

Düffelborf, den 1. Januar 1893. J.-Nr. 20. B. Der Direktor der Rheinischen Provinzial Feuer-Societät:

Geheimer Regierungsrath Seul.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

15. 1566. Das Grundbuch ift ferner angelegt für das Grundstüd Flur 4 Nr. 1880/0. 181 der Stadtgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, ben 27. December 1892.

Rönigliches Amtsgericht.

16. 1567. In Gemäßheit §. 43 bes Gefehes vom 12. Upril 1888 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinden Obenssiebeneich und Untensiebeneich belegen in der Bürgermeisterei Harbenberg begonnen ift.

Langenberg, ben 28. December 1892. Gen. X. 10. Rönigliches Amtsgericht.

17. 7. Das Grundbuch ift angelegt:

I. für die Gemeinde Mintard einschließlich ber Grundftude der tatholischen Rirchengemeinde gu Mintard nämlich:

Hur 1 Mr. 351, 352, 353, 354, 400/359, 424/150, 547/190, 618/190, 191, 192, 599/232, 252, 253, 254, 600/232, 157, 224, 225, 426/234, 212, 213, 214, 215, 193, 194, 355, 356, 357, 358, 219, 220, 429/221, 527/289, 158, 170, 222, 223, 228, 229, 230, 231, 285, 300, 303, 536/235, 537/234, 538/233, 596/226, 597/227, 598/232.

Hlur 2 Mr. 136

und ber folgenden bem Koniglich Breugischen Gifenbahn.

fietus zugehörigen Grundftude, namlich:

Hur 1 Nr. 506/43, 507/296, 515/296, 515a/296, 516/68:103, 520/137, 521/137, 525/139, 539/233, 543/198, 544/198, 553/181 pp., 555/210, 563/45, 565/210, 518/134.

Ausgeschloffen find bie weiteren im § 2 ber Grundbuchordnung bezeichneten Grundftude fowie ferner Die

Parzellen:

Flur 1 Mr. 204, 205, 206, 207, 616/209 pp., 617/208, 19, 483/20, 577/20, 578/20 und 410/20;

II. für die Gemeinde Laupendahl einschlieglich ber Grunditude:

a) bes Röniglich Breußischen Staates (Ruhrschifffahrte. verwaltung) als:

Flur 2 Rr. 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492; b) bes Roniglich Preußischen Staates (Gifenbahnver-

waltung):

Flur 1 Nr. 338/20, 339/20, 341/27, 342/27, 344/49, 345/49, 349/56, 368/107.109, 369/107, 381/117pp., 382/117pp., 387/129pp., 427/0.131, 428/0.134, 538/120.121.

Flur 2 Nr. 960/525, 962/524, 964/463, 820/334, 823/332, 827/339, 831/461, 832/464, 841/471, 994/0.474, 995/0.334, 806/293, 849/293, 1004/0.334,

1005/0.293.

Hur 3 Nr. 408/5.19, 409/46, 415/46, 431/158, 432/159.160, 485/19, 487/19pp., 510/0.148, 414/46,

Flur 4 Mr, 114/0,75, 125/75, 132/0.75; c) ber fatholischen Rixchengemeinde als:

Flur 2 Mr. 322, 323, 324, 824/325, 722/326.

Ausgeschloffen find bie weiteren im §. 2 ber Grunds buchordnung bezeichneten Grundftude fowie ferner bie Grundftüde:

Flur 2 Nr. 20, 892/22, 893/21, 23, 24;

III. für die folgenden Bergwerte, nämlich: Diffunde-Lamarche XXV, De Roffius I, Steinlenhaus pofel, Friedrich Bilhelm, Gladbach Concordia, Bur Dubte, Scheven-Subbelrath, Rojenthal, Somberg II, Bogenberg-Bilhelmine, Tonnestamp, Stahlberg, Catharina, Bludsfund I, Friedrich-Bilhelm III, Alticheidt I, Alticheidt II, Miticheidt III, Baris, Franzista-Bilhelmine, Beinrich, Mathias, Bum Bahnen, London, Iltis, Bapiermuhle Amaliengrube, Altfeld, Friedrich-Wilhelm IV, Diepen-brod VI (auch Reu-Diepenbrod), Diepenbrod VII, bot Diepenbrod V, hoffnung, Glife, Bernhardine I, Solland V,

Solland III, Solland II, Johann, Rapoleon III, Gichenberg, Columba, Turnat, Konig, Berlin, Rommelgang, Friedrich, Therefia (Gemeinde Meglaufen), Therefia, (Gemeinde Lintorf, Breitscheidt, Sofel, Laupendahl und Mintard), Diepenbrod III (ober Reu-Diepenbrod) und die bagu gehörigen in ber Steuergemeinde Selbed gelegenen 3mmobilien Blur 1 Dr. 524/55, 525/56, 490/56. 493/53, 494/53, 498/53, 499/53, 502/62, 503/74, 507/70, 508/70, 511/164, 512/164, 515/163, 516/157, 519 157, 520 157, 426 236, 427 237, 532 219, 534 218, 536/226, 539/189, 540/154, 542/156, 543/157, 546/157, 547/158, 559/244, 560/244, 561/244, 562/244, 563/244, 564/244, 566/244, 245, 247, 421/226, 425/236, 428 237, 439 246, 417 188, 424 216, 474 205, 527 238, 528/238, 538/188, 550/215, 574/244, 571/239, 577/238; Flur 1 Nr. 605/178, 606/178; Flur 2 Nr. 550/191, 497/186, Louise und die dazu gehörige in ber Steuer-gemeinde Mettausen gelegene Aderparzelle Flur 15 Dr. 125/2, Barus und Die bagu gehörige vorbenannte Parzelle Flur 15 Rr. 125/2.

Das Grundbuch ift ferner angelegt für:

a) Flur 1 Dr. 603/57 und 604/57 ber Gemeinbe Chingen;

b) Flur 3 Nr. 1135/0.427, 1136/0.427, 1137/0.426 ber Gemeinde Lintorf;

c) Flur 2 Nr. 437/0.292.234; Flur 3 Nr. 451, 459, 1006/0.308.413, 1007/0.558.641, 1136/0.112; Flur 4 Nr. 176/0.6.19; Flur 5 Nr. 1050/133, 1090/133, 1333,0.45.119, 1332,0.41, 1334,0.292, 1361/34, 1362/34, 1363/34, 1364/34; Flur 6 Nr. 46, 135 ber Gemeinde Sudingen.

Ratingen, ben 3. Januar 1893. XI. Mr. 10. Ronigliches Umtsgericht III.

18. 10. In Gemäßheit bes §. 3 bes Bejeges vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch befannt gemacht, daß für nachbezeichnete Grundftude ber Rataftergemeinde Barmen bas Grundbuch angelegt ift:

Flur I/3, Nr. 333/240. Hur I/8, Nr. 864/120.

Flur I/10, Nr. 1975/366, 1957/372, 1535/686 pp., 2215 685, 2164/363, 2167/363, 1959/362, 1953/363. 1954/364, 1972/365, 1973/365, 1974/366, 2165/363, 2166/363.

Flur 1/15, Nr. 315/38, 778/38, 777/38.

Flur I/16, Dr. 152/179.

Hur I/19, Nr. 451/98, 699/102, 770/130, 700/128, 769/130

Tlur I/22, Mr, 1472/14.

Flur I/23, Nr. 1301/152, 1304/151, 1300/152, 905/70. Flur I/26, Nr. 822/112, 642/113, 813/114, 810/121, 809/122, 898/0.113.

Barmen, den 4. Januar 1893.

Rönigliches Umtegericht VI.

Revierfeststellung.

19. 1569. Muf Grund bes S. 188 bes Allgemeinen Berggefetes vom 24. Juni 1865 (3.5. S. 705) find von bem Berrn Minifter für Sanbel und Gewerbe bie Begirte ber Revierbeamten bes Dberbergamtsbegirts Partmund wie folgt feftgeftellt:

1. Das Revier Donabrud mit bem Berwaltungsfig Osnabrud (Revierbeamter Geheimer Bergrath von Reneffe) umfaßt in ber Proving Sannover Die Re-gierunsbezirke Aurich und Osnabrud, in ber Proving Beftfalen ben Regierungsbezirf Minden und vom Regierungsbezirf Münfter ben Rreis Tedlenburg. Bu biefem Reviere gehören:

a. die Steintohlenbergwerte:

a. Piesberg bei Denabrud,

1. b. Biesberg " nur Schwefelers,

Bilterberg bei Rlofter Defebe, 2. Preugische Clus bei Deigen, 3. Rudolph bei Breug. Dibendorf, 4.

Bamm-Bonabrucher Rohlenwerk bei Eppendorf, 5. befannt unter bem Ramen Bufallig.

Studsburg bei 3bbenburen, fistalifches Stein-6. tohlenbergwert, befannt unter bem Namen Rönigliches Steintohlenbergwert bei Ibbenburen.

b. Die Ergbergwerte:

a. Süggel I bei Ohrbed (Gifenerze außer) befannt Thoneisenstein) unter bem b. Buggel II (Gifenerze außer Thoneifenftein) Namen c. Georg Marie (Thoneisenstein) Büggel,

Bector bei Ibbenburen (Gifenerge) auch auf Rupfererz verlieben,

Derm bei Ibbenburen (Gifenftein, Binterg, Bleierg, Schwefelerz, Rupfererz),

4. Friedrich Wilhelm bei Ibbenburen (Gifenerge),

ver. Juftus bei Lengerich (Raseneisenerz), Josef bei Rheine (Raseneisenerz), 5.

a. Guls bei hilter (Gifenerze) gemeinschaftlicher Betrieb, b. Sicherheit bei hilter befannt unter bem Namen 7. b. Sicherheit bei Silter (Gifenerze) buls & Sicherheit,

Dictoria bei Bausberge (Gifenerge), fa. Wohlverwahrt bei hausberge (Thoneifenftein),

b. Neu-Bohlvermahrt (Gifenerge, außer Thoneifenftein), friedrich der Große bei Sausberge (Thoneifenftein),

a. Much bei Mettingen (Gifenerge, außerRafengemeinschaftlicher Betrieb, eifenerg) und Bleierg befannt unter bem Namen b. Sorft bei Mettingen Mud & Sorft, (Gifenerge, außerRafen. eifenerg) und Bleierg

Dreuß. Meppen bei Beftercappeln (Gifenerge, 12. außer Rafeneisenerg),

Sutterfeld bei Bradwebe (Rafeneifenerg), 13. 14. Aronpring bei Brodhagen (Rafeneifenerg),

c. Die Salinen und Soolquellen:

Hothenfelde bei Rothenfelbe,

(a. Unitas, Soolquelle bei Salzfotten,) befannt unter 2. b. Glüdauf I, Soolquelle, c. Glüdauf II, Soolquelle, bem Namen Saline Salzhotten a. Soolfeld Nr. 1 von Neufalzwerk b. Soolfelb Rr. 2 bon Reufalzwert c. Soolfeld Nr. 3 von Neufalzwert d. Soolfeld Nr. 4 von Neufalzwerf e. Soolfelb Dr. 5 von Renfalzwerf

f. Sootfeld Rr. 6 von Neufalzwerf g. Soolfeld Dr. 7 von Reufalzwerf h. Soolfeld Dr. 8 von Reufalzwert i. Soolfelb Mr. 9 von Neufalzwerf

k. Soolfelb Dr. 10 von Reufalzwerf 1. Soolfeld Nr. 11 von Neufalzwerf m. Soolfeld Mr. 12 von Neufalzwert

2. Das Revier Redlinghaufen mit bem Bermaltungefit Rechtinghaufen (Revierbeamter Bergrath Roft) umfaßt in ber Proving Bestfalen ben Regierungsbezirf Münfter mit Ausichluß bes Rreifes Tedlenburg.

bekannt unter

bem Namen Aönigliche

Saline Meu-

falzwerk.

Bu diefem Reviere gehören:

a, die Steinfohlenbergwerte:

König Sudwig bei Redlinghaufen,

Emald bei Berten,

3. Schlägel & Gifen bei Difteln,

General Blumenthal bei Redlinghaufen,

a. Graf Molthe bei Gladbed,

5. (b. Moltte Fortfehung. a. Sugo bei Buer,

6. b. Beriha, c. Reuhorft-Bugo,

Graf Bismard bei Schalte,

a. Mordftern, Sorft | befannt unter bem Ramen 8. (b. Neuhorft-Borft

Mordftern. c. Mordftern,

b. die Erzbergwerte: Pring Wilhelm bei Beftbevern (Rafeneifenftein), ver. Chriftoph bei Münfter-Greven (Rafeneisenftein)

c. bie Saline: Bottesgabe bei Rheine.

3. Das Revier Dit. Dortmund mit bem Berwaltungefit Portmund (Revierbeamter Bergrath von Daffel) umfaßt in der Proving Beftfalen, Regierungsbegirt Urnsberg: ben Stabtfreis Dortmund, fowie vom Landfreise Dortmund die Burgermeifterei Bunen und die Memter Bunen und Bradel. Bu biefem Reviere gehören:

Die Steinfohlenbergwerte:

Gneifenau bei Derne. a. Courl bei Courl. b. Affeln XV

c. Hellweg V d. Bellweg VI, e. Quien Sabe.

Maffener Ciefban bei Bidebe,

a. Sorder Aohlenwerk bei Bradel (theilweife); ein Theil bes Grubenfeldes wird von ber Beche Freiberg & Muguftenshoffnung gebaut, fiebe auch Revier Sud-Dortmund unter 4.

b. Magdeburg mit dem Beilehn Leipzig,

c. Raufingen II (nur Gifeners),

d. Raufingen III (nur Gifenerz), e. Raufingen IV (nur Gifeners),

f. Ratorp I (nur Gifeners), g. Geichwindigfeit (nur Gifeners), h. Ende gut (nur Gifeners),

i. Mues gut (nur Gifenerg), Friedrich Wilhelm bei Dortmund,

a, Cremonia bei Dortmund,

b. Tremonia I (nur Schwefelerz), c. Tremonia II (nur Schwefelerz), ver. Weftfalia bei Dortmund (theilweife); ein Theil des Grubenfelbes wird von der Beche

Dorftfeld gebaut; fiehe auch Revier Beft-Dortmund unter 1. a. ver. Stein & Gardenberg bei Eving, 8. f b. Sanja (theilweise); fiehe auch Revier Beft-Dort-

mund unter 3. Dreußen bei Gahmen. 9.

4. Das Revier Beft-Dortmund mit bem Berwaltungsfit Dortmund (Revierbeamter Bergrath Scharf) umfaßt in ber Broving Beftfalen, Regierungsbezirf Urnsberg: vom Landfreife Dortmund bie Memter Caftrop, Mengebe, Dorftfelb und Lutgen.

Bu biefem Reviere gehören:

Die Steinfohlenbergwerfe:

a. Borftfeld bei Dorftfeld, b. ver. Carleglud I (nur Schwefelerg),

c. ver. Carlsglud II (nur Schwefelers), d. ver. Beftfalia (theilweise); fiehe auch Revier Oft-Dortmund unter 7.

a. Boruffia bei Lutgendortmund,

2. | b. Raifer Friedrich (theilmeife); fiebe auch Revier Sub-Dortmund unter 14.

Banfa bei Sudarde (theilmeife); ein Felbestheil wird burch bie Beche ver. Stein & Sarbenberg gebaut; fiebe auch Revier Dft-Dortmund unter 8; ein anderer Felbestheil wird burch bie Beche Befthaufen gebaut, fiehe auch unter 8. ver. Germania bei Marten,

Bollern bei Rirchlinde (theilweise); ein Feldestheil wird bon ber Beche Befthaufen gebaut; fiebe auch unter 8.

Erin bei Caftrop,

Adolf von Sanfemann bei Mengebe, a. Wefthaufen bei Bobelichwingh,

b. Sanfa (theilweise); fiebe auch unter 3, c. Bollern (theilweise); fiehe auch unter 5,

d. Befthaufen VI (nur Schwefelerz), e. Befthaufen VII (nur Schwefelerg), f. Westhausen V III (nur Schwefelerz),

Graf Schwerin bei Caftrop, 9. Mont Cenis bei Gobingen. 10.

5. Das Revier Sud Dortmund mit dem Bermaltungsfit Portmund (Revierbeamter Bergrath Starde) umfaßt in ber Broving Beftfalen, Regierungsbegirt Urnsberg: ben Rreis Borbe, ben Rreis hamm, bas Stadtgebiet Lippftabt und ben Rreis Soeft, ausichließlich ber Stabt Werl, fowie ber Uemter Werl, Roerbede und Deftinghaufen.

Bu Diefem Reviere gehören: a. Die Steinkohlenbergwerte:

Monopol bei Camen,

Königsborn bei Ronigsborn (auch Salgfoole), 2.

Caroline bei Solgwidebe, a. Freiberg bei Golbe,) befannt unter bem Ramen Freiberg&Auguften 8. b. Augustenshoffnung, hoffnung,

c. Hörder Rohlenwerte (theilweife); fiebe auch Revier Oft-Dortmund unter 4.

Margaretha bei Aplerbed, 5.

ver. Schurbank & Charlottenburg bei Uplerbed 6. (auch Gifeners),

a. Freie Dogel & Unverhofft bei Schuren (auch Gifenerg),

b. Eleonore II,

c. Landwehr & Mühlenberg (theilweise), (ber größere Theil bes Feldes wird nicht gebaut),

ver. Bichefeld Ciefbau bei Schuren,

Crone bei Sachenen, 9. a. Oottesfegen bei Rirchhorbe (auch Gifeners),

1b. Jojua,

a. ver. Wiendahlsbank bei Rirchhörde,

b. Arben & Wiendahlsbank I, le. Arben & Wiendahlsbant II, 12. Gludauf Ciefbau bei Rirchhörde,

a. Louise & Erbstolln bei Barop,

b. Hombruch I,

13. (c. Sombruch II, d. Spielfelb III,

e. Bittwe & Barop, Kaifer Friedrich bei Barop (theilweise); siehe auch Revier Best-Dortmund unter 2, 14.

fa. Ringeltanbe bei Unnen, (b. Rruger nebft Beilehn Rruger II,

a. ver. hamburg bei Unnen (theilweife); fiehe auch Revier Witten unter 6,

b. ver. Friedrichsfeld,

c. Christiania, d. Hoffnung,

17.

e. Arben & Dreigewerte I, Bergmann bei Bitten,

Schone Ausficht bei Gebern. 18. b. Die Galinen:

Königsborn bei Ronigsborn mit ber Soolquelle Sammer Brunnen,

Saffendorf bei Saffenborf. 6. Das Revier Witten mit bem Berwaltungefit Witten (Revierbeamter Bergrath Beus) umfaßt in ber Proving Bestfalen, Regierungsbezirk Urnsberg: vom Landfreise Bochum bas Umt Langenbreer und die Bürgermeifterei Bitten; außerdem die Rreise Schwelm, Sagen-Stadt, Hagen-Land, Altena und ben Rreis Ferlohn ausschließlich bes Stadtbegirfs

Menden und Umtsbezirf Menden. Bu biefem Reviere geboren;

a. Die Steintohlenbergwerfe: a. Men-Iferlohn bei Somborn (theilweife); ein Feldestheil wird burch die Beche Beinrich Guft av gebaut, fiehe auch Revier Sud-Bochum 1. unter 2,

b. Beinrich Buftav (theilmeife); fiebe auch Revier Süd-Bochum unter 2,

a. Brudftraße bei Langendreer,

b. Sophia Friederica,

a. Manofeld bei Langendreer, 3.

Junger hermann,

Siebenplaneten bei Somborn, 5. ver. Wallfisch bei Duren.

a. ver. Frangiska Ciefbau bei Bitten,

b. Borbeder Tiefbau,

c. Juliane, mit bem Beilehn Juliane II,

d. Frischauf,

e. ver. Samburg (theilweise); fiebe auch Revier Sub-Dortmund unter 16,

ver, Bommerbanker Ciefbau bei Bommern,

la. ver. Trappe bei Gilichede, b. Schlebuicher Erbftolln,

a. ver. Stock & Scherenberg bei Saglinghaufen,

b. Dredbant,

c. Union I (nur Gifeners), a. Bentichland bei Rennebaum,

b. Frifcher Morgen, mit bem Beilehn Frifcher Morgen II,

10. c. Sybilla, Cranid & Safenberg,

d. Charlotte & Benriette, e. Die Ginnahme von Baris.

Berghamper Mulde bei Bennebred, 11. 12. Drechbanker Erbftolln bei Schlebuich.

b. Die Erzbergwerte:

Schwelm bei Schwelm (Gifen-, Bint- und Schwefelerz),

Carl bei Langerfeld (Gifen- und Binterg),

a. Galmeigruben bei Sierlohn (Bint- und Bleierg), b. Stahlichmiebe (Bint- und Bleierg),

c. Dorothea, (Schwefelerz), d. hermann (Schwefelerg),

Frangiska bei Blettenberg (Bleierg).

7. Das Revier Sattingen mit dem Berwaltungsfig Sattingen (Revierbeamter Bergrath Schornftein) umfaßt in der Proving Beftfalen, Regierungsbezirt Urnsberg, ben Rreis Sattingen.

Bu biefem Reviere gehören:

Die Steintohlenbergwerte: a. Gintracht Ciefbau bei Freisenbruch,

b. Johannisberg (theilweise); ein anderer Feldes= theil wird von Beche Gröhliche Morgenfonne gebaut; fiehe auch Revier Gub-Belfenfirchen unter 3,

a. Ciberg bei Giberg (früher Jacob genannt),

b. Fridolin.

a. ver. Dahlhaufer Tiefbau bei Dahlhaufen,

b. Lindenberg, c. Freudenberg, hafenwinkel bei Dahlhaufen (theimeife); ein Feldestheil wird burch die Beche Bring Regent gebaut; fiebe auch Revier Gud-Bochum unter 9,

Friedlicher Machbar bei Linben.

6. Baaker Mulde bei Linden,

ja. Corl Friedrichs Erbftolln bei Stiepel.

b. Brodhaufer Tiefbau.

a. ver. Charlotte bei Altenborf,

b. Beinrich (theilmeife); fiehe auch Revier Berben unter 3,

c. Getreue Freundichaft, Steingatt bei Byfang,

a. Altendorf bei Altendorf | befannt unter bem b. ver. Brüderschaft Mamen Altenborf, a. Blankenburg bei Buchhola,

b. Rummelsfirden,

c. Julius,

11. (d. Saufberg,

e. Laurentius Erbftolln,

f. Alexius, g. Lebrecht.

Alte gafe bei Sprodhövel, 12.

13. Wodan bei Bredenscheid, 14.

Nabe bei Riederftüter, ver. hammerthal bei Durchholz, 15. 16. Johannessegen bei Dieberftuter,

17. ver. Germann bei Bormbolg,

a. hoffnungsthal bei Dieberftuter,

b. Bulfiepenbant,

19. ver. Pfingftblume bei Stiepel,

a. Belene Nachtigall bei Beven, 20. Billigfeit bei Beven,

Redlichkeit bei Dieberftuter, 21. 22. Set. Joseph bei Bormbolg,

Sct. Johannes Erbftolln bei Barbenftein, 23. 24. Edeltrant Erbftolln bei Sprodhovel,

25. ver. Men Scheven bei Bormhola, 26.

Geduld bei Dieberftuter, Olüchowinkelburg bei Stiepel. 27.

Das Revier Sud:Bodum mit bem Berwaltungsfit Bodum (Revierbeamter Bergrath Althufer) umfaßt in ber Proving Beftfalen, Regierungsbezirf Urnsberg: vom Landfreise Bochum bie Memter Bochum II (Sub), Werne und Weitmar.

Bu biefem Reviere gehören :

Die Steinfohlenbergwerte:

(a. Amalia bei Berne (theilweife); fiehe auch unter 2, b. Shildwacht,

1.(c. hofefaat (theilweife); fiebe auch unter 2, d. Wehrhahn (theilweise); fiehe auch unter 2,

e. Selinde (theilweise); fiehe auch unter 2, a. Beinrich Guftav bei Werne (theilweise); siehe auch Revier Witten unter 1,

b. Reu Sferlohn (theilweise); fiehe auch Revier Witten unter 1

c. Bollmond (theilweise); fiehe auch unter 3, 4 und 5,

'd. Hofesaat (theilweise); fiehe auch unter 1,

e. Amalia (theilweise); fiebe auch unter 1, f. Wehrhahn (theilweise); fiehe auch unter 1,

g. Selinde (theilweise) fiehe auch unter 1,

h. Rofenbaum, i. Sadelmei,

a. Caroline bei Sarpen (theilweife); fiebe auch unter 4, b. Bring von Breugen (theilweise); fiehe auch unter 4,

c. Bollmond (theilweise); fie auch unter 2, 4 und 5,

3. d. Neumond, e. Harpen, f. Sirius,

lg. Rlottamp (theilweise); fiehe auch unter 4,

(a. Dring von Dreußen bei Saftenicheib (theilmeife); fiehe auch unter 3,

4. b. Rlotfamp (theilweise); fiehe auch unter 3,

c. Bollmond (theilweise); fiehe auch unter 2, 3 und 5, d. Caroline (theilweise); fiebe auch unter 3,

Vollmond bei Berne (theilweife); fiehe auch unter 2, 3 und 4,

6. a. Dannenbaum bei Laer und Altenbochum,

7. a. Friederika bei Biemelhaufen (auch Gifenerze),

ver, General Erbftolln bei Beitmar,

a. Pring Regent bei Biemelhaufen,

b. Safenwintel (theilmeife); fiebe auch Revier Sattingen unter 4, c. Drufenberg,

10. (a. Julius Philipp bei Brenfchebe, b. ber. Reue Diggunft,

Bernech bei Brenfchebe. 11.

9. Das Revier Rord-Bodum mit bem Bermaltungsfit Bodum (Revierbeamter Oberbergrath bon Gobbe) umfaßt in ber Proving Beftfalen, Regierungsbezirt Urnsberg: ben Stadtfreis Bochum, fowie vom Landfreise Bochum bas Umt Bochum I

Bu biefem Reviere gehören:

Die Steintohlenbergwerte:

Sannover bei Borbel,

ver. Carolinengluch bei Samme, ver. Sannibal bei Marmelshagen,

fa. ver. Conftantin der Große bei Sofftebe,

4. b. Rudolph,

5. fa. ver. Prafident bei Bochum,

Berminengluck Siborins bei Bochum,

Lothringen bei Berthe.

10. Das Revier Serne mit bem Berwaltungsfig Bodum (Revierbeamter Bergrath Dender) umfaßt in ber Broving Beftfalen, Regierungsbezirt Urns. berg vom Rreije Bochum-Land bas Umt Berne.

Bu biefem Reviere gehören: Die Steintohlenbergwerte:

Shamrach bei Berne, 1.

Shamroch III und IV bei Gidel,

a. von der Bendt bei Berne, befannt unter bem b. von der Bendt I, 3. c. von ber Bendt II, d. von ber Bendt III, Namen von ber

le. bon ber Bendt IV,

4. a. Julia bei Baufau,) befannt unter bem Ramen Julia, (c. Bibiana I,

Bendt.

bekannt

unter bem

Namen

haufen,

a. Rechlinghaufen I bei Redlinghaufen b. Redlinghaufen II, c. Redlinghaufen III, d. Redlinghaufen IV,

e. Redlinghaufen V, Redling= f. Redlinghaufen VI g. Redlinghaufen VII,

h. Emicher,

6. a. Friedrich der Große bei horsthausen,

a. Diktor bei Blabenhorft, 7. b. Brabanber II, Fortfegung,

le. Teutonia.

11. Das Revier Rord Gelfenkirden mit bem Berwaltungsfig Gelfenkirchen (Revierbeamter Bergrath Sued) umfaßt in der Proving Beftfalen, Regierungsbezirt Urnsberg: vom Rreife Belfenfirchen Die Burgermeifterei Belfenfirchen und Die Memter Schalte, Braubauerschaft und Banne.

Bu biefem Reviere gehören:

Die Steintohlenbergwerte:

1. a. Unfer frit bei Bidern, b. Fleite,

Wilhelmine Diktoria bei Schalte,

fa. Confolidation bei Schalte, 3. a. Trennfeld Bilhelmine Bictoria, Bibernia bei Belfenfirchen,

Pluto bei Wanne,

Konigegrube bei Röhlinghaufen. 6.

Das Revier Gud-Gelfentirchen mit bem Berwaltungsfig Gelfenkirchen (Revierbeamter Bergrath be Gallois) umfaßt in ber Proving Beftfalen, Regierungsbegirf Urneberg: vom Rreife Gelfenfirchen bie Bürgermeifterei Battenicheib, fowie bie Memter Wattenicheib und Uedendorf.

Bu biefem Reviere gehören:

Die Steinkohlenbergwerfe: ver. Uhein Elbe u. Alma bei Uedenborf, Bolland bei Uedendorf-Battenfcheid,

a. Frohliche Morgensonne bei Beftenfeld, b. hochpreußen (theilmeise); fiehe auch unter 4,

c. Schwerin (theilweise); fiebe auch unter 4, d. Marie (theilweise); ber zweite Theil wird nicht

gebaut, Johannisberg (theilweife); fiebe auch Revier hattingen unter 1,

Breußische Sobeit (theilweise); ber zweite Theil wird nicht gebaut,

a. Centrum bei Battenicheib,

4 (b. Sochpreußen (theilmeise); fiehe auch unter 3, le. Schwerin (theilweise); fiebe auch unter 3.

5. fa. ver. Maria Anna u. Steinbank bei Sontrop, b. Freies Feld (theilweise); fiebe auch unter 6,

6. fa. ver. Engelsburg bei Bochum, b. Freies Feld (theilweise); siehe auch unter 5.

13. Das Revier Oft-Gffen mit bem Berwaltungsfis Effen (Revierbeamter Bergrath Reuft ein) umfaßt in ber Rheinproving, Regierungsbegirt Duffelborf: vom Landfreise Effen bie Burgermeifterei Stoppen-

Bu biefem Reviere gehören:

Die Steintohlenbergwerte:

Bollverein bei Caternberg, Dahlbuich bei Rotthaufen, (a. ver. Donifacius bei Rran,

3. b. helmuth (theilweise); ber zweite Theil wirb nicht gebaut,

Friedrich Erneftine bei Stoppenberg, a. Konigin Glisabeth bei Frillendorf,

b. Erneftine (theilweise); vergleiche Revier Gud-Effen Dr. 9.

14. Das Revier Beft Gffen mit bem Berwaltungsfis Effen (Revierbeamter Dber-Bergrath Riederftein) umfaßt in ber Rheinproving, Regierungsbegirf Duffelborf: vom Landfreife Uffen bie Burgermeifterei Borbed und Alten-Effen.

Bu biefem Reviere gehören:

Die Steinfohlenbergwerfe:

Carslus Magnus bei Borbed,

2. Rolner Bergwerkoverein bei Ulteneffen, ver. Belene n. Amalie bei Alteneffen,

a. Konig Wilhelm bei Borbed,

4. (b. Ren Besel (theilweise); fiehe auch unter 7, Mathias Stinnes bei Carnap,

Meu-Effen bei Alteneffen,

a. Wolfsbank bei Borbed, 7. b. Ren-Befel (theilmeife); fiebe auch unter 4,

a. Prosper bei Borbed, 8. b. Brosper VII.

15. Das Revier Gud : Effen mit bem Berwaltungsfig Effen (Revierbeamter Bergmeifter Funde) umfaßt in der Rheinproving, Regierungsbezirt Duffeldorf: ben Stadtfreis Effen, fowie vom Landfreise Effen bie Bürgermeiftereien Steele-Stabt, Rellinghaufen und Altenborf.

Bu diefem Reviere gehören:

Die Steintohlenbergwerte:

à. Ludwig bei Rellinghaufen,

b. Borftbant,

c. Um Branbenberge,

d. Untoinette,

a. Aheinische Anthracit Aohlenwerke bei Beifingen, 2. b. Sutansbant,

Johann Deimelsberg bei Steele, Diktoria Mathias bei Gffen,

5. a. ver. Salger u. Meuach bei Effen,

ver. Sagenbech bei Altendorf (Rheinland), 7. a. ver. Goffnung u. Secretarius Aak bei Effen, b. Reuwert,

a. Berenles bei Gffen, 8. b. Freie Bercules,

a. Graf Beuft bei Effen,

9. b. Erneftine (theilweise); fiehe auch Revier Oft-Effen unter 5.

a. Langenbrahm bei Ruttenicheib,

b. Bilhelmus,

c. ver. Rrebfenicheer, d. Beitling am Bittenberger Dberftolln.

16. Das Revier Berben mit bem Berwaltungsfib Werden (Revierbeamter Bergrath bon Bernuth) umfaßt in der Rheinproving, Regierungsbegirt Duffelborf: vom Landfreise Effen bie Burgermeiftereien Steele-Land (Ueberruhr), Berben-Land, Berben-Stadt, Rettwig Land, Rettwig-Stadt, außerbem von ben Rreifen Barmen, Elberfeld, Mettmann, Duffeldorf-Land und Duffeldorf-Stadt biejenigen Theile, welche nordlich ber bon Duffelborf nach Elberfeld, Barmen, Sagen u. f. w. führenden Chauffee gelegen find.

Bu diefem Reviere gehören:

a. Die Steinfohlenbergmerfe:

Dictoria bei Byfang,

Dring friedrich bei Rupferbreh,

Beinrich bei Ueberruhr (theilmeife); ber zweite Theil wird von der Beche Charlotte im Revier hattingen gebaut; fiehe auch Revier hottingen unter 8,

a. ver. Portingsftepen bei Berben,

4. (b. Stahlenbergsbanf,

(a. Paul bei Fifchlaten (theilmeife); fiehe auch unter 6d.

b. Paul II,

c. Alline,

d. Schinkenbant in Samm (theilweise); fiebe auch 6c, a. Richradt bei Fischlafen,

b. Beinrich,

6. (c. Schinkenbant in Samm (theilweife); fiehe auch 5d, d. Paul (theilweise); fiehe auch unter 5a,

e. ver. Louise.

a. Pauline bei Berben,

7. b. Junos. Braut, b. Flandsbraut,

Joseph bei Rottberg.

Dring Wilhelm bei Rupferbreh. b. Die Erzbergwerte:

Carl Wilhelm bei Fifchlaten, 2. a. Pring Wilhelm-Grube bei Belbert, b. Julius II.

Meu-Diepenbroch III bei Mintard,

4. a. Ferdinande bei Beiligenhaus, b. Glife II,

Chalburg bei Belbert,

Lintorfer Ergbergwerke bei Bintorf,

Emanuel bei Wilfrath,

Benthaufen bei Dethaufen, a. Erzbergwerh Gluchauf bei Neviges,

9. b. Sohmannsburg,

Bableng bei Bettericheidt.

17. Das Revier Duisburg mit bem Berwaltungsfit Puisburg (Revierbeamter Oberbergrath Gelbach) umfaßt in ber Rheinproving, Regierungsbegirf Duffeldorf: die Rreise Duisburg, Mulheim a. b. Ruhr, Rubrort und Rees.

Bu biefem Reviere gehören:

a. Die Steintohlenbergwerte:

Sumboldt bei Fulerum,

a. ver. Rofenblumendelle bei Beigen, b. Rojenblumenbelle in's Weften,

c. Borwärts, d. ver. Bufall,

a. ver. Wiefche bei Beigen,

3. a. Thiesgracht,

ver. Sellerbech bei Dumpten. 4. Bberhaufen bei Dberhaufen, 5.

Holand bei Dumpten, 6.

Deutscher Raifer bei Samborn, 7.

Concordia bei Dberhaufen, 8. a. Weftende bei Meiberich,

9. 1 b. Concordia III,

(a. Alftaden bei Alftaben, b. Beftende (theilweise); fiehe auch unter 9. b. Die Goolquelle:

Salg I bei Ruhrort.

Die namhaft gemachten Bergwerte gehören mit allen ihren Unlagen und ihren gangen Grubenfelbern gu bem Revier, bei welchem fie aufgeführt find, auch wenn bie

Reviergrengen baburch übergriffen werben.

Diejenigen Bergwerfe oder Theile von Bergwerten, beren Ramen vorftebend burd, eine Rlammer vereinigt find, bilben in betrieblicher Beziehung ein Bergwert und zwar wird ber Betrieb von dem in den Rlammern zuerft aufgeführten, burch fette Schrift bezeichneten Bergwerte ausgeführt. Der Betreiber biefes letterwahnten Bergwerts ift auf Grund ber beftehenben Rechtsverhaltniffe auch befugt, ben Betrieb in ben übrigen unter berfelben Rlammer aufgezählten Bergwerfen ober Theilen bon Bergmerten gu führen.

Borftebende Revierfeststellung tritt unter Aufhebung ber bisherigen mit bem 1. Januar 1893 in Rraft.

Dortmund, ben 19. December 1892.

Ronigliches Dberbergamt. 20. 1568. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 bes Allgemeinen Berggefetes vom 24. Juni 1865 wird nachftebende Berleihungs-Urfunde:

Im Namen des Königs! Auf die Menthung vom 2. Januar 1889 wird ber Aftiengesellichaft Gelbeder Bergwertsverein zu Roln bas Eigenthum bes Bergwerts Conrad in ber Gemeinbe Edamp im Rreife Duffelborf, Regierungsbezirfe Duffelborf, Dber-Bergamtsbegirfe Dortmund, mit bem Felbe von 2 181 424,5 qm = Zwei Millionen, Ginhundert ein und achtzig Taufend, Bierhundert vier und zwanzig, fünf Behntel Quabratmetern, beffen Begrengung auf bem zu biefer Urfunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationeriffe mit ben Buchftaben A, B, C, D, E, a, b, c, H, J, K, A bezeichnet ift, jur Be-winnung ber in biesem Felbe vorkommenden Binferze und Schwefelerze nach Boridrift bes Allgemeinen Berg. gefetes vom 24. Juni 1865 hierburch verliehen.

Dortmund, ben 21. December 1892. Ronigliches Ober-Bergamt. (L. S.)

hierburch jur öffentlichen Renntniß gebracht.

Nr. 10261. Dortmund, ben 21. December 1892. Rönigliches Ober-Bergamt.

21. 2. Durch Urtheil ber I. Civilfammer bes Ronig. lichen Landgerichts zu Cleve vom 26. Oftober 1892 ift über die Abmesenheit des Gartners Bilhelm Beters aus Gelbern ein Beugenverhör verordnet worden. Koln, ben 27. December 1892. Rr. 1

Mr. 10441. Der Oberftaatsanwalt: geg. Samm.

Personal:Chronik.

Berleihung bon Orben und 22. 19. Chrenzeichen.

Seine Majeftat ber Ronig haben Allergnäbigft geruht, bem ftabtifchen Bolizeitommiffar Chriftian Raifer gu Ruhrort ben Roniglichen Kronen Drben IV. Rlaffe und bem Gutegartner Deper ju Berrenshoff, im Landfreife Bladbach, bas Allgemeine Chrenzeichen zu verleihen.

B. Rommunal. Bermaltung.

Des Ronigs Majeftat haben mittelft Allerhöchften Erlaffes vom 5. v. Mis. in Folge ber von ber Stadt: verordnetenversammlung zu Bermelstirchen getroffenen Bahl ben Raufmann und Fabritbefiger hermann Schöpp dafelbft als unbefoldeten Beigeordneten ber Stadt Bermelstirchen für die gesetliche Umtebauer von 6 Jahren zu beftäligen geruht.

Der Berr Ober Brafident gat 1. ben Betriebsführer Buffav Brod jum Beigeordneten ber Landburgermeifterei Altendorf ernannt, 2. ben Dr. med. Roever gum Beigeordneten ber Landburgermeifterei Lobberich und 3. ben Jofef Teilmanns jum Beigeordneten ber Bandburger-

meifterei Toenisberg wieberernannt.

U. Steuer=Bermaltung.

Rentmeister Trappe in Cleve wird auf feinen Untrag jum 1. Upril 1893 in ben Ruheftand verfest.

Sach- und Mamenregister fur das Jahr 1892 (Preis 50 Pf.) find durch die Raiferlichen Poftanftalten oder Direkt von der Amtsblatto-Redaktion gu beziehen.

Sierzu die Deffentlichen Anzeiger Rr. 1, 2, 3, 4 und 5.

Rebigirt im Bureau ber Röniglichen Regierung. — Gebrudt bei 2. Bog & Co., Röniglichen Sofbuchbrudern in Duffelborf.







